

VPOD-Gruppe Administration & Vorstände am Opernhaus Zürich Jahresbericht November 2020 – September 2021

Seit der pandemiebedingt auf den 20. Oktober 2020 verschobenen GV 2020 ergab sich ein Thema, welches die VPOD-Gruppe Administration und Vorstände betraf.

Als Präsidentin der Gruppe traf sich Flavia Lorant regelmässig mit Birgit Schneider, Präsidentin der VPOD-Gruppe Technik am Opernhaus und VPOD-Regionalsekretär Roland Brunner, der für das OHZ zuständig ist. Gemeinsame Anliegen wurden dort besprochen und in die Personalvertretung aller Verbände am OHZ und in den Personalrat eingebracht. Flavia Lorant ist in beiden Gremien als Präsidentin tätig. Der vorliegende Jahresbericht dokumentiert damit die Aktivitäten, die im Interesse der VPOD-Gruppe Administration & Vorstände dort vertreten und bearbeitet wurden.

COVID-19 Kurzarbeit

Der Bundesrat hatte mit Verordnung vom 28. Oktober 2020 entschieden, dass sämtliche Veranstaltungen mit mehr als 50 Zuschauerinnen und Zuschauer verboten sind. Die neue Regel trat am 29. Oktober 2020 in Kraft und galt einstweilen unbefristet. Das Opernhaus Zürich konnte unter diesen Umständen keine Vorstellungen mehr durchführen, da die Vorstellungseinnahmen, welche für das Opernhaus von vehementer Bedeutung sind, nicht mehr im Ansatz erwirtschaftet werden konnten. Es wurden daher einstweilen alle Vorstellungen bis Ende November 2020 abgesagt.

Der Vorschlag der Direktion war, dass die Belegschaft zu 66,6% in Kurzarbeit geht. Der Personalvertretung war dieser Prozentsatz aus politischen Überlegungen zu hoch. Die Forderung der Personalvertretung, lediglich zu 50% in Kurzarbeit zu gehen, war uns als hoch subventionierter Betrieb politisch wichtig. Die Direktion und die Personalvertretung haben daraufhin einvernehmlich beschlossen, ab dem 1. November bis zum 31. Dezember 2020 Kurzarbeit von 50% einzuführen.

Die ursprünglich abgeschlossene Vereinbarung über Kurzarbeit bis 31. Dezember 2020 wurde in der Folge bis zum 28. Februar 2021 verlängert, und die Kurzarbeit blieb bei 50%. Im Februar 2021 teilte die Direktion der Personalvertretung mit, dass die vereinbarte Kurzarbeit von 50% nicht mehr ausreicht. Die Direktion wollte, mit Ausnahme des Balletts, eine Erhöhung der Kurzarbeit für den Monat März 2021 auf 66,6% besprechen. Die Personalvertretung folgte dem Wunsch der Direktion, das gesamte Personal – mit Ausnahme des Balletts sowie einzelner Ausnahmen in Technik und Verwaltung – im Monat März 2021 zu 66,6% in Kurzarbeit zu senden. Jedoch wurde verdeutlicht, dass die Personalvertretung diesen Schritt als besondere und einmalige Solidarleistung gegenüber dem Arbeitgeber versteht. Die Personalvertretung hätte es begrüsst, wenn eine solidarische Lösung gefunden worden wäre, in der alle gleichmässig hätten verzichten müssen. Da mit diesem Schritt aber nicht nur ein politisches Zeichen gesetzt, sondern auch ein finanzielles Defizit verringert werden sollte, hat die Personalvertretung darum gebeten, laufend über die entsprechenden Zahlen der Kurzarbeitsversicherungsleistungen informiert zu werden.

Für den Monat April 2021 haben sich die Personalvertretung und die Direktion einvernehmlich auf eine Kurzarbeit von 66,6% verständigt. Auf Anregung der Personalvertretung wurde neu vereinbart, dass ab April 2021 bei Mitarbeitenden, deren Lohn infolge Kurzarbeit unter den Betrag von CHF 5'000 brutto fiel, der Lohn auf diesen Betrag angehoben wurde. Diese Limite betrug bis anhin CHF 4'500 pro Monat. Diese Massnahme bot einen besseren Schutz für tiefere Einkommen.

Bis zum Ende der Spielzeit haben sich die Personalvertretung und die Direktion auf folgende Kurzarbeit verständigt: Mai 50% / Juni 33,3% / Juli 0%.

Ohne Einführung von Kurzarbeit wäre dem Opernhaus Zürich ein finanzieller Schaden in Millionenhöhe entstanden, was weitere Massnahmen zur Folge gehabt hätte. Im schlimmsten Fall hätten Entlassungen ausgesprochen werden müssen. Bei der Zustimmung zur Kurzarbeit handelt es sich insofern auch um einen Akt der Solidarität, da sie zur Sicherung der Löhne und Arbeitsplätze dient.

Umsetzung Fachtechnisches Gutachten Heben und Tragen beim Auf- und Abbau von Bühnenbildern

Per 1. Oktober 2015 trat die Änderung der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz in Kraft. Gemäss dieser ist der Arbeitgeber für die Arbeitssicherheit in den Betrieben verantwortlich. Zudem muss der Arbeitgeber durch geeignete Sicherheitsmassnahmen dafür sorgen, dass Leben und Gesundheit der Arbeitnehmenden nicht gefährdet werden. Die Verordnung sieht weder Übergangszeiten noch Ausnahmen vor und ist nicht wegbedingbar. Sie ist somit seit sechs Jahren vollumfänglich anzuwenden.

Da es diesbezüglich im Opernhaus immer wieder Probleme gab, war am 07. Dezember 2020 das Arbeitsinspektorat im OHZ und auf der Bühne, um den Abbau von Simon Boccanegra zu verfolgen. Es ging vor allem um die Arbeitsabläufe, das Benutzen von Hilfsmitteln und das Einhalten der gesetzlich vorgeschriebenen Maximal-Gewichte.

Auf der Bühne wurden im Januar 2021 als Massnahme aus diesem Gutachten diverse Schulungen zum Heben und Tragen sowohl für die Mitarbeiter wie auch für die Meister durchgeführt. Im Mai 2021 fanden zudem Workshops zum Heben und Tragen auf der Bühne statt. Auf der Bühne wurden die Abteilungen Orchestertechnik, Probebühne, Transport und Requisite geschult. Der Workshop in den Werkstätten musste verschoben werden, da der Workshop Leiter an Corona erkrankte.

Im April 2021 wurde eine Arbeitsgruppe «Ermittlung und Kennzeichnung von Lasten im Dekorationsbau» gegründet. Die Arbeitsgruppe beschäftigt sich mit den Fragen: Ab welchem Punkt der Herstellung muss ein Gewicht angegeben sein. Wer ist verantwortlich. Wer dokumentiert und wie wird das Gewicht an die im Arbeitsfluss folgenden Abteilungen weitergegeben. Welche Risiken bestehen für unseren Betrieb.

Eine weitere Arbeitsgruppe «Gestaltung der Lastangabe auf Dekorationsteilen» beschäftigt sich mit der Art und Weise wie die Dekoration gekennzeichnet sein soll.

Zudem hat Sebastian Bogatu zusammen mit dem NSBIV das Regelwerk entworfen, so dass wir nun auch Grenzwerte und ein relativ einfaches Verfahren haben, um zu wissen, was ist zu schwer und was nicht. Wer darf wieviel Heben und Tragen.

Die Regeln gelten nur für Neuproduktionen und werden seit Juli 2021 versuchsweise angewendet. So besteht die Möglichkeit, bis Dezember 2021 die dort beschriebenen Abläufe und Vorgehensweisen im Werkstätten- und Bühnenbetrieb noch zu optimieren, um ab Januar 2022 definitive Regeln einzuführen.

Der Personalrat wurde über dieses Vorhaben von der Direktion entsprechend informiert. Leider wurde dieses Dokument dem direkt betroffenen VPOD Technik nicht zugestellt und dieser wurde somit weder informiert noch einbezogen. In einem Schreiben des VPOD Kanton Zürich (Roland Brunner/Birgit Schneider/Flavia Lorant) an die Direktion (Christian Berner/Sebastian Bogatu) vom Juli 2021 wird die Aussage «Dekorationsteile von Wiederaufnahmen werden nicht beschriftet» beanstandet. Die Direktion argumentiert mit einem «unverhältnismässigen Aufwand». Diesen Einwand kann der VPOD Kanton Zürich nicht gelten lassen, denn damit lassen sich verbindliche Vorgaben zum Gesundheitsschutz der Angestellten nicht abtun. Wenn, dann muss es darum gehen, einen Weg zu finden, die gesetzlichen Vorgaben mit vertretbarem Aufwand zu erfüllen. Der Zeitdruck auf der Bühne ist nach wie vor ein grosses Problem und gefährdet das Einhalten von Vorgaben und damit die Sicherheit und Gesundheit der Angestellten.

Der VPOD schlägt in einem weiteren Schreiben von Anfang September 2021 vor, dass das Material von Wiederaufnahmen im Lager Kugeliloo etc. vor Verlad und Transport gewogen und gut sichtbar beschriftet wird. Neuproduktionen werden nach dem Herstellungsprozess vor dem Transport ins OHZ bzw. zu den Probebühnen beschriftet.

Anfang Oktober 2021 werden sich die Parteien zu einer Aussprache treffen.